

Info 608

Stand: **Januar 2024**

Informationen für Beschäftigte mit
geringem Einkommen

Mehr Geld in der Haushaltskasse:

Sozialleistungen für Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

allzu oft reicht der Lohn trotz Vollzeitarbeit oder gleich mehrerer Jobs nicht aus, um damit über die Runden zu kommen – erst recht, wenn man Kinder hat und/oder in einer Stadt mit teuren Mieten lebt.

Niedriglöhne und unsichere Beschäftigung wie etwa Mini-Jobs oder Leiharbeit nehmen immer mehr zu. Wir informieren Dich daher über die ergänzenden Sozialleistungen, die die Haushaltskasse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spürbar aufbessern können.

Wir möchten Dich ermutigen: Beantrage die Sozialleistungen, die Dir zustehen! Sie sind keine Almosen, vielmehr besteht darauf ein Rechtsanspruch, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Wer darauf verzichtet, um dem Staat nicht „auf der Tasche zu liegen“, sorgt nur dafür, dass andere Bedürftige noch weniger Geld kriegen. (Das liegt daran, wie die Regelbedarfe statistisch hergeleitet werden.)

Es ist aber schwer, das Dickicht möglicher Hilfeleistungen zu durchblicken – und noch schwerer, den Papierkrieg mit den Ämtern erfolgreich zu bewältigen. Daher sollte man wenigstens eine ungefähre Vorstellung davon haben, wann ein Antrag auf welche Leistung Aussicht auf Erfolg hat; selber ausrechnen lässt sich das aber kaum.

Wer im Monat weniger als 1250 € netto verdient und nicht gerade kostenfrei irgendwo wohnt, ist eigentlich immer „bedürftig“ und hat daher Anspruch auf eine Sozialleistung, meist

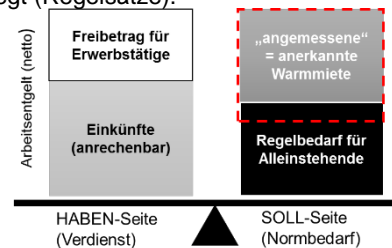
Bürgergeld, oft „Hartz IV“ genannt. Je nach Einkommenshöhe und Lebensumständen kann aber statt Bürgergeld möglicherweise der Bezug von Wohngeld günstiger für Dich sein. Das gilt erst Recht, wenn Du ein minderjähriges Kind im Bezug von Kindergeld bei Dir leben hast. Dafür kannst Du statt Bürgergeld neben Wohngeld auch Kinderzuschlag bei der Familienkasse beantragen. Abhängig von der Einkommens- und Miethöhe können das bis zu 292 € weitere Leistungen je Kind sein.)

Wann lohnt ein Antrag auf Sozialleistungen?

Als Faustregel gilt: Wenn Dein Nettoverdienst weniger ist als die Summe aus Regelbedarf(en), Warmmiete plus maximal 378 Euro Freibetrag, dann prüfe Deinen Leistungsanspruch!

Grundprinzip: eine Vergleichsrechnung

Verglichen wird das Einkommen (hier links) mit dem Bedarf (rechts). Was man braucht bzw. brauchen darf, hat der Gesetzgeber bundeseinheitlich festgelegt (Regelsätze).



Die amtlich akzeptierte Miete allerdings variiert stark von Ort zu Ort. Daher wird man oft genug gezwungen, Teile der Miete aus dem Regelsatz zu bestreiten, der eigentlich dem Lebensunterhalt dient und ohnehin (zu) knapp bemessen ist.

Vom Nettolohn wird immer ein Freibetrag (höchstens 348 € ohne, 378 € mit Kind) abgezogen, d.h. nicht

angerechnet. **Somit hat, wer arbeitet, immer mehr als wer nicht arbeitet.** Genaueres zum Freibetrag und zur Einkommensanrechnung findest Du im Flyer Nr. 604 auf unserer Homepage.

Dort stehen auch die Regelsätze (Flyer Nr. 601) sowie Adressen örtlicher Beratungsstellen – leider gibt es nicht überall welche. Aber nur vor Ort kannst und solltest Du prüfen lassen, was Dir zusteht. Maßgeblich ist nämlich immer, ob Deine Miete als angemessen gilt oder nicht. Das muss man immer als erstes feststellen, denn davon hängt ab, ob ein Leistungsantrag erfolgversprechend ist.

Wir empfehlen: Lass Dich beraten. Lass prüfen, was Dir zusteht! Selbst kleine Änderungen in den Verhältnissen (z.B. wenn Kinder älter werden: Altersgrenzen 6 u. 14 Jahre) können große Auswirkungen haben.

Einfachstes Beispiel: Ein-Personen-Haushalt

Wir gehen mal von einer Beschäftigung im Umfang von 41 Wochenstunden (das entspricht etwa der tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit bei einer Vollzeittätigkeit) zum gesetzlichen Mindestlohn von 12,41 € je Stunde ab Januar 2024 aus. Daraus ergibt sich in St.Kl. I ein Nettolohn von rund 1598 €.

Davon werden Dir aber unter Berücksichtigung des Freibetrags für Erwerbstätige nur 1598 – 353 = 1245 € angerechnet. Ist Dein Bedarf (Regelsatz 563 € plus Warmmiete) höher als diese 1245 €, hast Du Anspruch auf Bürgergeld – also ab einer Warmmiete einschließlich Heizkosten von rund 682 €. Allerdings bleibt zu prüfen, wie hoch die als „angemessen“ geltende Miete an Deinem Wohnort ist.

Wie hoch ist die „angemessene“ Miete?

Das schwankt von Kommune zu Kommune. Zwischen ca. 346 € in Leipzig und 849 € in München (Bruttokaltmiete für 1 Person), bzw. 450 € (Leipzig) bis 1092 € (München) für 2 Personen. Dazu kommen dann jeweils noch „angemessene“ Heizkosten (in Leipzig z. B. rund 70 € Heizkosten bei Alleinstehenden und rund 93 € bei zwei Personen im Haushalt).

Kind(er) und Partnereinkommen

Alleinerziehende

Mit Kind käme noch ein zusätzlicher Bedarf hinzu (Kinderregelsätze) sowie ein spezieller Mehrbedarf für Alleinerziehende. Andererseits gibt es vorrangige Sozialleistungen, die angerechnet werden: 250 € Kindergeld und Unterhaltsvorschuss (z. B. 213 € bei einem Kind unter 6 Jahren).

Wir gehen mal von einer Alleinerziehenden (30 Std. Teilzeit, zum Mindestlohn tätig) mit etwa 1308 € Nettolohn und einem fünfjährigem Kind aus, das 278 € Unterhalt vom Vater erhält. Dann entsteht ein Anspruch auf Bürgergeld ab einer Warmmiete (samt Heizkosten) von etwa 340 €. In dem Fall könnte die Betroffene aber stattdessen 166 € Kinderzuschlag bekommen. Diese im vorliegenden Beispiel höhere Leistung hätte gegenüber Bürgergeld auch immer Vorrang. (Wenn das Kind älter wird, ab 6 und ab 14 Jahren, braucht es natürlich auch mehr. Dieser höhere Bedarf wird hier nicht berücksichtigt.)

Paar ohne und Paar mit Kind

Ein/e Beschäftigte/r in Vollzeit mit Mindestlohn (38,5 Wochenstunden) und eine/r in Teilzeit (15 Stunden in der Woche) mit Mindestlohn werden ab einer Warmmiete von rund 710 € bedürftig im Sinne von Bürgergeld (sie würden kein Wohngeld bekommen, was ansonsten die vorrangige Leistung wäre). Hat das gleiche Paar ein Kind unter 6, entsteht der Anspruch auf Bürgergeld schon ab einer Warmmiete von ca. 485 €. Günstiger wäre es aber, stattdessen Kinderzuschlag zu beantragen. Das würde 207 € ausmachen und wäre gegenüber Bürgergeld auch vorrangig zu beantragen.

Das gleiche Paar mit zwei Kindern unter sechs erreicht die Schwelle der Bedürftigkeit für das Bürgergeld bereits bei einer Warmmiete von etwa 385 €. Statt Bürgergeld bekämen sie dann aber insgesamt etwa 75 € an Wohngeld und 439 € an Kinderzuschlag, zusammen also 514 € an vorrangig zu beantragenden aufstockenden Sozialleistungen.

Einkommen zum Auskommen!

Von Arbeit muss man leben können –
und ohne Arbeit auch.

Wer nicht arbeitet, muss trotzdem essen!

Welche Sozialleistungen kommen in Frage?

Sozialleistung	Behörde
Bürgergeld	Jobcenter
Wohngeld	Rathaus / Bürgeramt
Kindergeld + Kinderzuschlag	Arbeitsagentur (Familienkasse)
Unterhaltsvorschuss	Jugendamt

Wohngeld wird ganz anders berechnet als Bürgergeld und daher hier nicht näher erläutert. Insbesondere ist beim Wohngeld der Vermögensfreibetrag so hoch wie beim Bürgergeld nur während der Corona-Krise.

Rat & Hilfe

- Adressen örtlicher Beratungsstellen sowie weitere Infos zu Hartz IV stehen auf unserer Internetseite:
www.erwerbslos.de
- Dort kann man auch einen genaueren Vergleichsrechner (Hartz IV oder Wohngeld) auf Excel-Basis bestellen (Preis: 30 Euro)
- Informationen zum Kinderzuschlag bietet der DGB: <https://www.dgb.de/was-aendert-sich-beim-kinderzuschlag>

V.i.S.d.P. Hartwig Erb, Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V., Koordinierungsstelle, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin, Tel.: 030/86876700. Text: Rainer Timmermann. Gestaltung: Schmidt-Vera.de